



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Bürgermeisteramt Merzhausen Friedhofweg 11 79249 Merzhausen
Vorhaben:	Errichtung eines Geröllfangs am Lettmattengraben im oberen Bereich der Straße „Am Schönberg“
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1., Spalte 2

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solches einer wasserrechtlichen Plangenehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1., Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Wasser- und Heilquellenschutzgebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf die Lage im

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schönberg“ (Schutzgebiets-Nr. 315015) sowie
- Offenlandbiotops „Bachlauf mit Auwaldstreifen W Merzhausen“ (Biotop- Nr. 180123150607)

haben.

Der von dem Eingriff betroffene Bereich des LSG „Schönberg“ ist in Relation zur Gesamtfläche des LSG nur kleinflächig. Des Weiteren ist der vom Eingriff betroffene Bereich bereits durch den bestehenden Geröllfang, den ausgebauten Bachlauf sowie die angrenzende Straße „Am Schönberg“ anthropogen überprägt.

Durch die Errichtung des Geröllfangs mit den dazugehörigen Nebenanlagen kommt es zu einem nicht vermeidbaren Verlust von ca. 95 m² gesetzlich geschützter Biotopfläche. Hierbei tangiert die Maßnahme keinen hochwertigen oder essenziellen Ausschnitt des Biotopkomplexes. Des Weiteren nimmt die beantragte Maßnahme lediglich 1,6 % der Gesamtbiotopfläche in Anspruch, so dass keine Beeinträchtigung der Funktion des Gesamtbiotops zu erwarten ist. Darüber hinaus ist die betroffene Biotopfläche bereits durch anthropogene Vorbelastungen in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt. Der Verlust der Biotopfläche wird darüber hinaus ausgeglichen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

14.01.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -